



Vollzug Namensänderungsgesetzes (NamÄndG)

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird folgendes Schreiben an

Herrn Marco Erfurt
zuletzt wohnhaft:
Mannertstraße 6
90429 Nürnberg

öffentlich zugestellt:

Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 06.08.2025,
Az. 31-116-15/2025

Das Schreiben kann während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 – 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Ausländeramt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, 1. Stock, grüner Flügel, Zimmer 1.25, eingesehen werden.

Das Schreiben ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung des ursprünglichen Schreibens werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 05.08.2025

Krämer

Inhalt:

Vollzug Namensänderungsgesetzes (NamÄndG); Öffentliche Zustellung	1
Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung	1

Benachrichtigung über eine

Öffentliche Zustellung

gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG):

Für Frau Anna Schmidt, letzte bekannte Adresse Nutzungsstr. 16 in 91074 Herzogenaurach liegt beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Innere Sicherheit, Nägelsbachstraße 1 in 91052 Erlangen, Zimmer 2.47, (Fr. Brandt) ein Bescheid vom 06.08.2025, Aktenzeichen 30 1351-Schmidt/24, zur Einsichtnahme oder Abholung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) aus.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG).

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Ein Dokument gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erlangen, den 07.08.2025
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Innere Sicherheit
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Brandt

